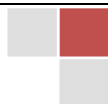


## Handreichung zur Beurteilung der Unterrichtspraxis

Verordnungstext	Hinweise/Erläuterungen	Anhaltspunkte zur Umsetzung
<p><b>Auszug aus der APrOFL, § 24 Beurteilung der Unterrichtspraxis</b></p> <p>(1) In jedem Ausbildungsfach werden die <b>unterrichtspraktischen Fähigkeiten</b> im Rahmen des Lehrauftrags nach § 16 Absatz 3 beurteilt. Hierzu werden die Anwärterinnen und Anwärter an zwei verschiedenen Tagen in ihrem Unterricht besucht. Der jeweilige Unterricht dauert <b>mindestens</b> 45 Minuten. Im Anschluss an den Unterricht <b>können</b> die Anwärterinnen und Anwärter zu dessen Ablauf <b>Stellung nehmen</b>. Unmittelbar anschließend wird nach § 26 bewertet. Die Anwärterinnen und Anwärter entscheiden sich spätestens zu einem vom Prüfungsamt festgelegten Termin, in welchem der beiden Ausbildungsfächer sie einen ausführlichen <b>schriftlichen Unterrichtsentwurf</b> vorsehen und in welchem sie einen <b>mündlichen Vortrag</b> der Überlegungen zur Unterrichtsplanung mit einer <b>Planungsskizze wählen</b>. <b>Der Umgang mit heterogenen Lernvoraussetzungen und individualisiertem Lernen</b></p>	<p><b>Unterrichtspraktische Fähigkeiten</b> sind definiert durch</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Ausbildungsstandards</li> <li>• Modulhandbuch</li> <li>• Handreichungen der Fachseminare zu Ausbildungs- und Prüfungsformaten</li> </ul> <p>Diese umfassen das kompetenzorientierte und zielgerichtete Planen, Organisieren, Realisieren und Reflektieren von Lehr- und Lernprozessen auf Basis des Bildungsplans sowie aktueller fachlicher und fachdidaktischer Konzepte. Unterschiedliche Unterrichtskonzeptionen erfordern unterschiedliche unterrichtspraktische Fähigkeiten.</p> <p><b>"mindestens"</b> bedeutet:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Gegebenenfalls ist auf Antrag eine längere Dauer möglich</li> </ul> <p><b>Die Stellungnahme im Anschluss an den Unterricht</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• ist optional.</li> </ul>	<p>„Die unterrichtspraktische Prüfung ist also [...] keine Leistung, die ausschließlich während der Unterrichtsstunden erbracht wird. Während der Unterrichtsstunden wird vielmehr das ausgeführt, was der Prüfling vorzubereiten und zu planen hat.“ (vgl. VGH-Urteil vom 27.10.1970 IV/423/69)</p> <p>Bei der unterrichtspraktischen Prüfung wird überwiegend die Leistung beurteilt und bewertet, die in der Unterrichtsstunde erbracht wurde. Die Unterrichtsvorbereitung (UVB) sowie ggf. die Stellungnahme (ST) der angehenden Fachlehrkräfte werden dabei berücksichtigt.</p> <p>Wichtige Punkte sind hierbei: Stellt die UVB eine Grundlage für gelingenden Unterricht dar? Enthält die UVB unzureichende oder problematische Aussagen und Phasen, die dazu geführt haben, dass Schwierigkeiten in der Unterrichtsdurchführung auftraten? Werden in der ST entscheidende Faktoren für das Gelingen bzw. Misslingen der Stunde beschrieben? Wird die eigene Leistung bei der ST realistisch eingeschätzt? Werden bei der ST</p>



Verordnungstext	Hinweise/Erläuterungen	Anhaltspunkte zur Umsetzung
<p><b>ist dabei zu behandeln.</b> Unterrichtsplanung und gegebenenfalls die jeweilige Stellungnahme werden in der Beurteilung berücksichtigt.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• orientiert sich an ausgewählten Beispielen.</li> <li>• stellt eine Rückschau auf Planung und Durchführung dar.</li> <li>• wird in Form eines ungestörten Vortrags von der Anwärtlerin/ dem Anwärter gestaltet.</li> <li>• hat eine Dauer von ca. 5 bis 10 Minuten.</li> </ul> <p>Verständnisfragen der Kommission sind zulässig.</p> <p><b>Querverweis zu § 24 (1)</b> Unmittelbar nach der Unterrichtsstunde und ggf. Stellungnahme ist die Bewertung der Prüfungsleistung vorzunehmen.</p> <p><b>Entscheidung Unterrichtsentwurf bzw. mündlicher Vortrag:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Beide Verfahren werden während der Ausbildung angewandt und geübt (§14 (4)).</li> </ul> <p><b>Schriftlicher Unterrichtsentwurf</b> Die der Stunde zugrundeliegenden Planungsaspekte werden ausführlich schriftlich dargestellt.</p>	<p>mögliche alternative Vorgehensweisen aufgezeigt?</p> <p>Die Befassung mit der UVB sowie der ST in den tragenden Gründen sollte, wenn überhaupt, kurz und prägnant sein.</p> <p>Die Festlegung der Dauer des Unterrichts (im Rahmen der vorgegebenen Zeitspanne) hängt ab von:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Schulischen Rahmenbedingungen</li> <li>• Fachspezifischen Besonderheiten</li> </ul> <p><b>Stellungnahme - Erwartungshorizont:</b> kriteriengestützte Reflexion, Orientierung z.B. an Kompetenzen und Zielen, Unterrichtsprinzipen, Phasen des Unterrichts etc.</p> <p>Die (fakultative) Stellungnahme ist eine Rückschau auf die Planung und Durchführung. Diese wird ggf. (soweit sie vorliegt) in der Beurteilung berücksichtigt.</p>



Verordnungstext	Hinweise/Erläuterungen	Anhaltspunkte zur Umsetzung
	<p><b>Mündlicher Vortrag</b>  Die der Stunde zugrundeliegenden Planungsaspekte werden mündlich dargestellt. Eine Einsichtnahme der Prüfungskommission in die Planungsskizze des Unterrichts ist in jedem Fall zu gewährleisten. Die FLA sollen diese Planungsskizze der Prüfungskommission zumindest vor Beginn des Unterrichts überlassen. Mittelbare Berücksichtigung bei der Notenfindung erfährt ausschließlich der mündliche Vortrag, die Planungsskizze findet bei der Notenfindung keine Berücksichtigung.</p> <p><b>Unterrichtsentwurf/Planungsskizze:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Unterrichtsentwurf und Planungsskizze müssen mit einer Eigenständigkeitserklärung (siehe LLPA-Deckblatt Unterrichtsplanung) versehen und unterschrieben sein.</li> <li>• Im schriftlichen Unterrichtsentwurf muss der Zusammenhang mit vorherigem und folgendem Unterricht dargelegt werden, siehe § 24 Absatz 4.</li> </ul>	<p><b>Mündlicher Vortrag:</b>  Beim mündlichen Vortrag der FLA verhält sich die Prüfungskommission zurückhaltend und neutral (verbal und nonverbal). Medien oder Schülerarbeiten, die in der Stunde eine tragende Rolle spielen, können genutzt werden. Ebenso Diagnosebögen, Entwicklungsdokumentationen, Lernpläne, etc.  Ein Leitmedium zur Unterstützung des Vortrags (PPT-Präsentation, Moderationswand, ...) soll nicht verwendet werden. Denkbar sind insbesondere ein mündlicher Vortrag entlang der Planungsskizze oder das Aufgreifen für die Klasse besonders bedeutsamer Aspekte; in diesem Fall wird die Planungsskizze nach Ende des Vortrags ausgehändigt.</p> <p><b>Die Planungsskizze</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• zeigt Kompetenzbezüge und Stundenziele auf</li> <li>• beschreibt den geplanten Unterrichtsverlauf mit didaktisch-methodischen Überlegungen</li> <li>• beinhaltet im Anhang Texte, Aufgabenblätter (ggf. exemplarisch), Bilder, Tafelbild, etc.</li> </ul>



Verordnungstext	Hinweise/Erläuterungen	Anhaltspunkte zur Umsetzung
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Der Umgang mit heterogenen Lernvoraussetzungen und individualisiertem Lernen ist dabei stets zu behandeln (§ 24 Absatz 1).</li> <li>• Entwurf, Skizze und Stoff- oder Wochenplan werden von der Prüfungskommission als gelesen gekennzeichnet und zu den Prüfungsunterlagen genommen.</li> <li>• formale Vorgaben für die Gestaltung des mündlichen Vortrags und der Planungsskizze sind nicht vorgesehen – Überlegungen zur Unterrichtsplanung sollen in freier Rede dargestellt werden.</li> <li>• die Planungsskizze beschreibt v.a. den Verlauf des Unterrichts und beschränkt sich auf ein bis zwei Seiten.</li> </ul> <p><b>Was bedeutet "der Umgang mit heterogenen Lernvoraussetzungen und individualisiertem Lernen ist dabei stets zu behandeln"?</b></p> <p>Individualisierter Unterricht stellt Lernende mit ihren Interessen, ihren Lernvoraussetzungen, Leistungsständen und ihrer persönlichen Art und Weise zu lernen in den Mittelpunkt von didaktischen Überlegungen und pädagogischem Handeln. Ziel ist, die bestmögliche Förderung der Lernenden</p>	<p><b>Folgende Aspekte können bei schriftlichem Entwurf wie mündlichem Vortrag u.a. thematisiert werden:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Lernvoraussetzungen (Berücksichtigung verschiedener Heterogenitätsmerkmale, Lernstand, Kompetenzbeschreibung, Diagnoseergebnisse etc.)</li> <li>• Konzepte, Lernarrangements, Methoden, die individuelle Lernprozesse ermöglichen (individualisierter, differenzierter, adaptiver, selbstorganisierter, offener, kooperativer Unterricht)</li> <li>• Eingesetzte Medien, z.B. Lernpläne, Kompetenzraster etc.</li> <li>• Darstellung eingesetzter Lernaufgaben auf dem Hintergrund der Kompetenzorientierung und des Lernstandes</li> <li>• Strukturierung des Lernprozesses: Begründung gemeinsamer, kooperativer und individueller Lernphasen</li> <li>• Lehrerrolle in einzelnen Phasen</li> </ul> <p><b>Niederschrift</b></p> <p>In der Niederschrift ist der konkrete Unterrichtsverlauf leserlich festzuhalten. Besondere Vorkommnisse sind stets zu dokumentieren. (Die Niederschrift ist eine öffentliche Urkunde und hat die Vermutung der Richtigkeit für sich). Die Note soll die Notendefinition widerspiegeln.</p>



Verordnungstext	Hinweise/Erläuterungen	Anhaltspunkte zur Umsetzung
	<p>entsprechend ihrer Voraussetzungen, Fähigkeiten und Potentiale zu schaffen. Daraus resultierende Erkenntnisse sind bei der Planung der Lehr- und Lernprozesse zu berücksichtigen.</p> <p>Ein Eingreifen der Prüferinnen und Prüfer ins Unterrichtsgeschehen darf nur bei konkreter Gefährdung erfolgen.</p> <p>Die Beurteilung der Unterrichtspraxis ist mit jeweils 5/48 Anteilen an der Gesamtnote gewichtet.</p>	<p><b>Bewertung</b> Die Bewertung der Unterrichtsstunde, einschließlich der Formulierung der tragenden Gründe der Bewertung, ist vor dem fachdidaktischen Kolloquium schriftlich festzuhalten.</p>
<p>(2) Die Mentorinnen und Mentoren, die Schulleiterin oder der Schulleiter und eigene Ausbildungslehrkräfte, wenn sie den Unterricht der Anwärterinnen und Anwärter im zweiten Ausbildungsabschnitt besucht und beraten haben, dürfen nicht zu <b>Mitgliedern des Prüfungsausschusses</b> nach § 18 Absatz 2 Satz 1 bestellt werden. Eine Ausnahme ist für eigene Ausbildungslehrkräfte in zwingenden Fällen möglich.</p>		
<p>(3) Das Prüfungsamt bestimmt einen Zeitraum, in dem die Prüfungen nach Absatz 1 stattfinden. Das Pädagogische Fachseminar entwirft für den Prüfungszeitraum einen Rohplan für die einzelnen Anwärterinnen und Anwärter; es berücksichtigt soweit möglich deren aktuellen Stundenplan, den</p>		



Verordnungstext	Hinweise/Erläuterungen	Anhaltspunkte zur Umsetzung
<p>jeweiligen Lehrauftrag sowie die Sperrtermine. Das Prüfungsamt bestellt die jeweiligen Prüfungsausschüsse einschließlich der Vorsitzenden und übermittelt die Prüfungsdaten (Ansetzungsblatt) an die Prüferinnen und Prüfer sowie die Schulleitung. Diese eröffnet den Termin den Anwärterinnen und Anwärtern jeweils am sechsten Werktag vor dem Prüfungstag. Die Prüfungsausschüsse und die Schulleitung bewahren über ihn zuvor striktes Stillschweigen.</p>		
<p>(4) Bei Entscheidung für die unterrichtspraktische Prüfung auf der Grundlage eines ausführlichen schriftlichen <b>Unterrichtsentwurfs</b> ist ein Exemplar pro Ausschussmitglied und eines für die Akten von den Anwärterinnen und Anwärtern der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses etwa 30 Minuten vor Beginn des Unterrichts zu übergeben. Der Entwurf muss auch den Zusammenhang mit vorherigem und folgendem Unterricht darlegen. Bei Entscheidung für den <b>mündlichen Vortrag</b> der Überlegungen zur Unterrichtsplanung mit einer <b>Planungsskizze</b> sind diese dem Prüfungsausschuss etwa 30 Minuten vor dem Unterricht darzustellen. Die <b>mündliche Darstellung</b> soll 15 Minuten nicht überschreiten. In jedem Fall ist eine <b>Einsichtnahme</b> des Prüfungsausschusses</p>	<p><b>Unterrichtsentwurf/Planungsskizze:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Der Prüfungskommission wird der Unterrichtsentwurf 30 Minuten vor Beginn der Unterrichtsstunde ausgehändigt.</li> <li>• Bei Wahl des mündlichen Vortrags beginnt dieser ebenso 30 Minuten vor Beginn der Unterrichtsstunde.</li> <li>• Beim mündlichen Vortrag stellt die / der FLA ungestört die Überlegungen zur Unterrichtsplanung dar.</li> <li>• Verständnisfragen sind zulässig.</li> <li>• Ein Gespräch über den geplanten Unterricht findet nicht statt.</li> </ul> <p>Zum Protokoll werden das Deckblatt und die Planungsskizze genommen.</p>	<p><b>Mündlicher Vortrag:</b> Siehe oben</p> <p><b>Einsichtnahme:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Einblick in aktuelle Wochen- oder Stoffpläne und in die jeweiligen Klassentagebücher - die Prüfungskommission überzeugt sich durch die Einsicht in diese Unterlagen von der Einbettung der Stunde in einen größeren Zusammenhang. Bei elektronischen Tagebüchern ist ein Ausdruck vorzulegen.</li> </ul>



Verordnungstext	Hinweise/Erläuterungen	Anhaltspunkte zur Umsetzung
in die aktuellen Wochenpläne oder Stoffpläne sowie die jeweiligen Klassentagebücher zu gewährleisten.		
(5) § 22 Absatz 4 gilt entsprechend. Unzulässig sind insbesondere Hilfen Dritter.		

